OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-490185/2/Wim/SB

Datum:

Linz, 21. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des W. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.12.2017, GZ: Pol96-163-2015, betreffend Aufschub des Strafvollzuges

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.10.2015, GZ: Pol96-163-2015, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgrund seiner Stellung als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma C. GmbH wegen Verstoß gegen das Glücksspielgesetz mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 168 Stunden) belegt. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.07.2016, GZ: LVwG-411080/11/MB/GH, mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 64 Stunden) herabgesetzt wurde. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde abgelehnt (VfGH 15.10.2016, E 2045/2016-6 u.a.), die erhobene Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 18.04.2017, Ra 2017/17/0243-3, zurückgewiesen.

I.2. Mit Schreiben vom 15.11.2017 trat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die Vollstreckung der Verwaltungsstrafe gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ab.

I.3. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (abgesendet am 21.11.2017, zugestellt am 22.11.2017) wurde der Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Wegen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.4. Mit Eingabe vom 28.11.2017 beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzugs gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt:

„1. Den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung aufzuschieben, in eventu
2. den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
3. den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der antragstellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben.“

Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sinngemäß anzuwenden sei bzw. dass die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sei. Der Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests.

I.5. Mit Schreiben vom 04.12.2017 sendete die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen die Abtretung gemäß § 29a VStG „unentsprochen“ zurück an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land.

I.6. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wies daraufhin mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 07.12.2017 die Anträge des Bf ab. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, dass durch den Verweis auf das StVG nur die Gleichbehandlung der Strafgefangenen innerhalb eines gerichtlichen Gefangenenhauses bzw. einer Strafvollzugsanstalt bezweckt werden sollte. Weder seien die dortigen Bestimmungen in einem Polizeianhaltezentrum anzuwenden noch würde die sinngemäße Anwendung des StVG dazu führen, dass der Strafjustiz vorbehaltene Bestrafungsformen auf verwaltungsbehördliche Ersatzfreiheitsstrafen anwendbar wären.
Ferner dürfe durch den Vollstreckungsaufschub der Zweck der Strafe nicht vereitelt werden. Ein Aufschub würde der general- und spezialpräventiven Wirkung der Sanktion zuwiderlaufen. Der Bf sei bislang trotz seiner beruflichen Stellung nicht im Stande gewesen, sich irgendein pfändbares Vermögen aufzubauen, um die offene Strafzahlung zu leisten; auch ein Aufschub des Vollzugs würde nicht zu einer Zahlung des Strafbetrages führen. Außerdem würde ein Aufschub der Strafe nichts am drohenden Funktionsverlust ändern.

I.7. Dagegen wurde mit Eingabe vom 04.01.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend wurde vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw. die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Der Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw. in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Bf seine Stellung als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG beantragt.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Über den Bf wurden aufgrund seiner Stellung als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin berufenes Organ der C. GmbH wegen den ggst. Verstößen gegen das Glücksspielgesetz Geldstrafen in Höhe von insgesamt 2.000 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von insgesamt 64 Stunden rechtskräftig verhängt. Die Geldstrafen wurden bislang nicht bezahlt. Die Titelbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, welche den Strafvollzug mit Schreiben vom 15.11.2017, GZ: Pol96-163-2015/G/Shh, an die Bezirkshauptmannschaft

Grieskirchen abgetreten hat. Der Bf wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (abgesendet am 21.11.2017, zugestellt am 22.11.2017) zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert. Auf Grund der Eingabe des Bf vom 28.11.2017 (Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs) sendete die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen die Strafvollzugsabtretung „unentsprochen“ zurück an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, welche den gegenständlichen Bescheid erließ.

II.2. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs 3) zu überprüfen. Eine allfällige Unzuständigkeit der Behörde ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen wahrzunehmen.

III.2. Gemäß § 29a VStG kann, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden.

Im Rahmen der Delegation gemäß § 29a VStG hat eine Prognoseentscheidung zu erfolgen (vgl zu alldem etwa *Lewisch/Fister/Weilguni*, § 29a VStG Rz 8 f; N. *Raschauer* in Rauschauer/Wessely [Hrsg], VStG^2 § 29a VStG Rz 10 f; sh zB VwGH 25.01.1993, 92/10/0419). Zu berücksichtigen ist, dass die Wohnsitzbehörde etwa üblicherweise eher unmittelbare Kenntnis von relevanten Daten der Person, deren Strafe vollstreckt werden soll, hat, sowie allfällige weitere Betreibungsmaßnahmen einfacher durchführen kann oder über Informationen aus anderen laufenden bzw. früheren Vollstreckungsverfahren verfügt.

Dementsprechend wurde der Strafvollzug im vorliegenden Fall von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, in deren örtlichem Wirkungskreis der Bf seinen Hauptwohnsitz hat, gemäß § 29a VStG übertragen.

III.3. Durch die Übertragung der Strafvollstreckung wird nicht nur die Befugnis zur Setzung einzelner Verfahrensakte begründet, sondern es geht die Zuständigkeit für das gesamte weitere Verfahren bzw die (weitere) Vollstreckung auf die andere Behörde über. Auch kann die Behörde, an die die Delegation erfolgt, diese Übertragung nicht ablehnen und die Angelegenheit auch nicht rückübertragen (sh *Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[6], 542; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 29a Rz 14 [Stand 1.5.2017, rdb.at]; sh zum Ende der Zuständigkeit der übertragenden Behörde in einem Strafverfahren: VwGH 23.01.1991, 90/04/0286; 25.06.2013, 2010/09/0121).

Durch die Übertragung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe wird die Behörde, an die übertragen wird, Strafvollzugsbehörde iSd § 53a VStG. Es obliegen ihr alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug bis zum Strafantritt, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Entscheidung über die Anträge des Bf hinsichtlich Strafaufschub zuständig ist. Für die „unentsprochene“ Rücksendung bestand keine Grundlage, die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hatte die Zuständigkeit durch die Delegation an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen übertragen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen ist, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, wer für die Durchführung des Strafvollzugs und die damit einhergehenden Anordnungen und Entscheidungen zuständig ist, konnte sowohl anhand der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofs (siehe die oben dargestellte Rsp) als auch der zitierten Literatur beantwortet und beurteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer

.